

Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung (AKEU) der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., Köln

# Finanzkommunikation mit XBRL

► DB0359324

## I. Einleitung

Individuell für jeden Jahresabschlussadressaten aufbereitbare und über Unternehmen hinweg standardisierte Rechnungslegungsinformationen auf Knopfdruck – dies verspricht XBRL (eXtensible Business Reporting Language), eine einheitliche Sprache zum elektronischen Austausch und zur Veröffentlichung von Finanzinformationen<sup>1</sup>. Ermöglicht wird dies insbesondere durch eindeutig definierte Taxonomien, die – vergleichbar mit einem Kontenrahmen – genau vorgeben, welche Informationen, in welcher Struktur, an welcher Stelle und in welcher Detailtiefe von den Unternehmen bereitzustellen sind. Trotz der damit verbundenen Möglichkeiten galt diese Technologie, die in ihren Grundzügen bereits seit einem Jahrzehnt in der Wirtschaftsinformatik diskutiert wird, lange Zeit als „Sleeping Giant“<sup>2</sup>. In letzter Zeit gewinnt XBRL im In- und Ausland jedoch zunehmend an Bedeutung. Nachdem die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde SEC die sukzessive Einführung der Offenlegung von Finanzberichten über XBRL beschlossen hat<sup>3</sup>, scheint eine Einführung in der EU nur eine Frage der Zeit.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft (AKEU) auf dem Deutschen Betriebswirtschafter-Tag 2009, mit Unterstützung von Herrn *Dr. Lars Meyer-Pries* (Vorstandsmitglied von XBRL Deutschland e.V.), mit den Möglichkeiten einer Finanzkommunikation mit XBRL auseinandergesetzt<sup>4</sup>. Der vorliegende Beitrag fasst die Diskussionsinhalte zusammen. Entsprechend werden im Folgenden zunächst die mit einer Implementierung von XBRL in der Finanzkommunikation verbundenen Vor- und Nachteile für Unternehmen und Rechnungslegungsadressaten aufgezeigt. Ausgehend von einer Beschreibung der aktuellen Defizite in der Finanzmarktkommunikation werden hierzu zunächst die Grundlagen und der bisherige Anwendungsstand von XBRL beleuchtet. Es folgt eine Kosten-Nutzen-Abwägung einer XBRL-Einführung aus dem Blickwinkel der publizierenden Unternehmen. Anschließend werden weitergehende, vor einer XBRL-Einführung zu klärende Fragen der Prüfung und Regulierung diskutiert.

## II. Aktuelle Defizite in der Finanzmarktkommunikation

Eine wesentliche Säule der Corporate Governance bilden die stetig steigenden Transparenzanforderungen der Unternehmen, wobei die Finanzberichte mit ihren standardisierten Jahres- und Konzernabschlüssen sowie Zwischenberichten den Kern der schriftlichen Unternehmensfinanzberichterstattung ausmachen. Die Rechnungslegungsdaten sollen entscheidungsnützliche Informationen für sämtliche Stakeholder des Unternehmens bereitstellen und damit u. a. einen Beitrag zur Informationseffizienz der Kapitalmärkte liefern, sodass eine optimale Kapitalallokation möglich wird<sup>5</sup>. Gesetzgeber, Rechnungslegungsstandardsetter und viele weitere Institutionen haben in den vergangenen Jahren viel unternommen, um Quantität, Qualität und Verlässlichkeit dieser Informationen zu erhöhen. So wurden kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen in der EU dazu verpflichtet, ihre Konzernabschlüsse und Zwischenberichte ab dem Jahr 2005 nach den IFRS aufzustellen. Seitdem wurden die IFRS

vom IASB kontinuierlich weiterentwickelt und ausgeweitet. Die Informationsfunktion der Rechnungslegung erfordert jedoch insbesondere eine intertemporale und zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit der Finanzdaten<sup>6</sup>. Folglich ist die Vergleichbarkeit von Rechnungslegungsdaten auch ein erklärtes Ziel des IFRS-Regelwerks<sup>7</sup>.

Insbesondere aus Sicht von Finanzanalysten stellt das Kriterium der Vergleichbarkeit eine wichtige Voraussetzung dar. Sie greifen in ihren Modellen neben zahlreichen anderen Quellen (Markt- und Branchendaten, Bundesbankveröffentlichungen) auch in starkem Maße auf Konzernabschlüsse und Quartalsberichte zurück<sup>8</sup>. Aus diesen Informationen werden dann Prognosen abgeleitet, die (z. B. auf Basis von DCF-Kalkülen) zu Investitionsempfehlungen verdichtet werden. Damit dies möglich ist, müssen die Daten verschiedene Kriterien erfüllen.

Dem **Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung** gehören an: **Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge**, Universität Münster, **Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Ballwieser**, Ludwig-Maximilians-Universität München, **Dr. Ingrun-Ulla Bartölke**, Volkswagen AG, **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Walther Busse v. Colbe**, Ruhr-Universität Bochum, **Prof. Dr. Dres. h.c. Adolf Gerhard Coenenberg**, Universität Augsburg, **Josef Dinger**, Fresenius Medical Care AG, **Martin Edelmann**, Deutsche Bank AG, **Rolf Funk**, Bayer AG, **Henning Gebhardt**, DWS Investment GmbH, **Prof. Dr. Axel Haller**, Universität Regensburg, **Prof. Dr. Sven Hayn**, Ernst & Young AG, **Prof. Dr. Joachim Hennrichs**, Universität zu Köln, **Dr. Heinz Hermann Hense**, ThyssenKrupp AG, **Dr. Christoph Hütten**, SAP AG (Vorsitzender), **Harald Kayser**, PricewaterhouseCoopers AG, **Dr. Harald Köster**, Henkel KGaA, **Robert Köthner**, Daimler AG, **Peter Mißler**, Deutsche Post AG, **Prof. Dr. Bernhard Pellens**, Ruhr-Universität Bochum (Vorsitzender), **Rüdiger Reinke**, RöfIsPartner, **Fred Riedel**, RWE AG, **Dr. Reinhard Rupp**, Hochschule Pforzheim, **Torben Rütters**, Ruhr-Universität Bochum, **Harald Sachs**, Metro AG, **Dr. Wolfgang Sawazki**, VM Vermögens-Management GmbH, **Prof. Dr. Wienand Schruoff**, KPMG AG, **Adam Strzyz**, Ruhr-Universität Bochum, **Michael C. Wilhelm**, E.ON AG, **Prof. Dr. Jens Wüstemann**, Universität Mannheim. Der vorliegende Beitrag basiert auf einer Kooperation mit **Dr. Lars Meyer-Pries**, DATEV eG, Vorstandsmitglied XBRL Deutschland e.V.

1 Vgl. zur grundlegenden Konzeption von XBRL: *Flickinger*, XBRL in der betrieblichen Praxis, 2007.

2 Vgl. *Gabriel/Gluchowski/Pastwa*, Wisu 2006 S. 938.

3 Vgl. Rule No. 33-9002, „Interactive Data to Improve Financial Reporting“, abrufbar unter [www.sec.gov/rules/final/2009/33-9002fr.pdf](http://www.sec.gov/rules/final/2009/33-9002fr.pdf) (Abruf: 22. 6. 2010).

4 Die betreffende Präsentation zum 63. DBT vom 13. 10. 2009 ist abrufbar unter [www.akeu.de/presentationen/DBT2009\\_AKEU.pdf](http://www.akeu.de/presentationen/DBT2009_AKEU.pdf) (Abruf: 22. 6. 2010).

5 Vgl. IASB, Rahmenkonzept, Tz. 12-14.

6 So schon *Schmalenbach*, Grundlagen dynamischer Bilanzlehre, 3. Aufl. 1925, S. 81: „Erstens muß der Gewinn der einen Periode sich vergleichen lassen mit dem Gewinn der anderen Periode. [...] Außerdem aber ist der Gewinn anderer, verwandter Betriebe vergleichbar zu machen. Das ist an sich noch wichtiger als das erste, weil man aus der Vergleichung verschiedener Betriebe mehr an Erkenntnis material herausholen kann als aus Zeitvergleichen“.

7 Vgl. IASB, Rahmenkonzept, Tz. 39-42.

8 Vgl. *Ernst/Gassen/Pellens*, Verhalten und Präferenzen deutscher Aktionäre: Eine Befragung von privaten und institutionellen Anlegern zum Informationsverhalten, zur Dividendenpräferenz und zur Wahrnehmung von Stimmrechten. Studien des Deutschen Aktieninstituts, 2009 Heft 42, S. 48 f.



Abb. 1: Auszug aus der HGB-Taxonomie am Beispiel eines Vertiefungsknotens

Dazu zählen neben Aktualität, Vollständigkeit, Prognosenützlichkeit, Granulierbarkeit und Adjustierungsfähigkeit allen voran auch die intertemporale sowie zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit.

Hierfür sind neben einheitlichen Bilanzansatz- und -bewertungsregeln auch einheitliche Gliederungs- und Präsentationsvorgaben notwendig. Zwar vermeidet das IFRS-Regelwerk weitgehend (explizite) Bilanzansatz- und -bewertungswahlrechte, sieht aber nach wie vor kaum einheitliche bzw. verbindliche Gliederungs- und Präsentationsregelungen vor. Dementsprechend herrscht bei der Aufbereitung und Kommunikation von IFRS-Abschlüssen in der europäischen Praxis oftmals der Grundsatz „Freestyle“. Die Freiheiten bei der Gestaltung der Rechenwerke erstrecken sich dabei u. a. auf die:

- Bezeichnung von Jahresabschlussposten,
- Gliederung und Reihenfolge der Jahresabschlussposten,

- Art, Zusammensetzung und Häufigkeit von Zwischensummen (z. B. Finanzergebnis vs. EBIT),
- Darstellung und Reihenfolge der Rechenwerke (Konto- vs. Staffelform, Gesamt- vs. Umsatzkostenverfahren).

Neben der eingeschränkten Vergleichbarkeit wird der zunehmende „Information overload“ als zusätzliches Problem in der aktuellen Finanzmarktkommunikation diskutiert. Mit dem erheblichen Anstieg der Informationsmenge bei gleichzeitig begrenzten Auswertungs- und Verarbeitungskapazitäten seien (einzelne) Adressaten überfordert, sodass die zusätzlichen Informationen letztlich keinen positiven Nutzen lieferten. Dies gelte insbesondere für Privatanleger. So ist zu beobachten, dass diese sich bei Anlageentscheidungen zunehmend von den immer umfangreicher werdenden Finanzberichten abwenden und

9 Vgl. Kerkhoff/Diehm, KoR 2005 S. 342.

stattdessen verstärkt auf filternde bzw. verdichtende Informationsintermediäre – allen voran öffentliche Medien – zurückgreifen. Insbesondere die Anhangangaben, die hinsichtlich Informationsgehalt und Umfang in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben, werden von Privatanlegern kaum beachtet<sup>10</sup>.

Eine wesentliche Ursache für das Information overload-Empfinden können die Datenformate sein, die aktuell zur Finanzmarktkommunikation genutzt werden. So bieten sowohl Druckberichte als auch die üblichen Formate elektronischer Berichte (z. B. HTML- oder PDF-Formate) nur eingeschränkte Möglichkeiten zur individuellen Auswahl, Darstellung und automatisierten Auswertung der Rechnungslegungsdaten. Hierfür weichen Rechnungslegungsadressaten häufig auf Finanzberichtsdatenbanken kommerzieller Datenbankanbieter aus, die als Informationsintermediär die Rechnungslegungsdaten erfassen und eigenständig standardisieren. Diese in Datenbanken zusammengefassten Finanzberichtsdatenbanken stehen jedoch meist erst mit zeitlichen Verzögerungen bereit und sind immer noch in nicht oder kaum nachvollziehbarer Weise angepasst<sup>11</sup>. Hinzu kommt, dass den in Datenbanken enthaltenen Rechnungslegungsdaten zwar originär geprüfte Finanzberichte zugrunde liegen, die angebotenen Informationen selbst indes keiner offiziellen Prüfungspflicht durch Wirtschaftsprüfer oder ähnliche Instanzen unterliegen und selbst von den berichtenden Unternehmen nicht verifiziert werden, was sich häufig in fehler- bzw. lückenhaften Datensätzen widerspiegelt.

Wie im Folgenden gezeigt wird, kann XBRL einen elementaren Beitrag sowohl hinsichtlich der Standardisierung der Finanzberichterstattung als auch der Linderung des Information overload-Problems leisten.

### III. Bisherige Entwicklung und aktueller Anwendungsstand von XBRL

#### 1. Idee und Konzeption von XBRL

XBRL ist ein von der internationalen Dachorganisation „XBRL International“<sup>12</sup> getragener, offener Standard, der frei einsetzbar ist. Aufbauend auf dem Standard XML (eXtensible Markup Language) führt die XBRL-Spezifikation zu einem plattform-, applikations- und domainunabhängigen Format, das zunächst neutral hinsichtlich des konkreten Einsatzzwecks und insbesondere der relevanten Rechnungslegungsnorm ist. Erst durch die Definition und Verwendung sog. Taxonomien, die vereinfacht als „Standard-Posten-, Konten- und Analyseschemata“ veranschaulicht werden können, erfolgt eine eindeutige Datensatzbeschreibung im Hinblick auf die aufzunehmenden Elemente, ihre hierarchische Stellung, ihre gegenseitige, z. B. rechentechnische Beziehung etc.<sup>13</sup>. In einer Taxonomie können dabei nicht nur Wertgrößen, sondern auch qualitative Aussagen, z. B. Elemente aus Anhang und Lagebericht, in standardisiert strukturierter Form (z. B. Tabellen, Textpassagen) modelliert werden. Weiterhin können Positions- bzw. Kontenbezeichnungen innerhalb einer Taxonomie in mehreren Landessprachen angelegt werden, sodass der Nutzer bei der Betrachtung der Daten die Sprache der Postenbezeichnungen beliebig ändern kann<sup>14</sup>. Abb. 1 auf S. 1473 zeigt einen Auszug aus der HGB-Taxonomie am Beispiel eines Vertiefungsknotens.

Analog zu anderen regionalen XBRL-Jurisdiktionen übernimmt der XBRL Deutschland e. V. für den handelsrechtlichen Jahresabschluss Bereitstellung, Wartung und Pflege der HGB-Taxonomie. Für deutsche Unternehmen sind darüber hinaus

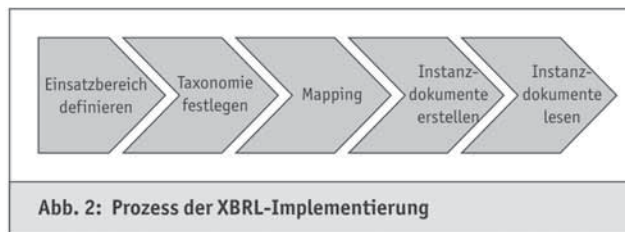
die vom IASB bzw. von der IASCF bereitgestellte IFRS-Taxonomie sowie US-GAAP-Taxonomien, die für das Pflichtreporting an die SEC gerade eine besondere Bedeutung erlangen, relevant.

Durch das Abstellen auf Taxonomien ist in XBRL die inhaltliche Bedeutung einer Größe genau definiert, sodass sich kaum Interpretationsprobleme ergeben. Durch diese Eigenschaft bietet XBRL gegenüber anderen Formaten den Vorteil, dass es – quasi im Hintergrund – zusätzlich semantische Informationen zur Weiterverarbeitung anbieten kann. Werden diese Informationen dem XBRL-Dokument bereits an der Quelle, z. B. im Abschlusserstellungs-, Konsolidierungs- oder Reportingprogramm mitgegeben, können sie bei einer geschlossenen Reporting-Kette bis zum Endanwender der Daten ohne zusätzlichen Aufwand mitgeführt werden. Dadurch profitieren alle an der Finanzmarktkommunikation Beteiligten. Dies gilt auch für den Austausch in Dateiform in B2B- und B2C-Konstellationen, sodass sich XBRL hier in den letzten Jahren bereits international sukzessive als vielfach verwendeter und akzeptierter Austausch-, Interpretations- und Darstellungs-Standard für finanzielle und nicht-finanzielle Unternehmensinformationen etabliert hat.

Dies dürfte nicht zuletzt auch am zweiten wesentlichen Vorteil liegen, den XBRL im Gegensatz zu den nach wie vor gängigsten Formaten PDF, HTML, Excel oder Word bei der IT-gestützten Abbildung von Unternehmens- bzw. Finanzmarktinformationen bietet: Die im XBRL-Format dargestellten Werte, z. B. des Geschäftsberichts, des Quartalsberichts, des offengelegten Abschlusses oder auch nur der Bilanz, Erfolgs- und Kapitalflussrechnung, können durch den Dokumenten-Empfänger automatisiert ausgelesen und für weitere Zwecke verarbeitet werden<sup>15</sup>. Dadurch entfällt der aufwändige und fehleranfällige manuelle Erfassungsaufwand der interessierenden Größen in der eigenen Software, z. B. für weitergehende Analyse- und Auswertungszwecke.

#### 2. Prozess der Implementierung

Um XBRL einsetzen zu können, ist nach der Festlegung des Einsatzbereichs, wie in Abb. 2 dargestellt, zunächst die Auswahl bzw. Entwicklung einer Taxonomie erforderlich. Je verbreiteter dabei die Verwendung von Standard-Taxonomien, (z. B. der HGB-Taxonomie) ist, umso kleiner ist der Aufwand für die Implementierung und umso größer ist der volkswirtschaftliche Nutzen als Standard. Insofern werden z. B. auch Branchentaxonomien möglichst als „Aufsatzpakete“ zur „Kern-Taxonomie“ entwickelt, um nur branchenspezifische Zusätze neu definieren zu müssen.



10 Vgl. Ernst/Gassen/Pellens, a.a.O. (Fn. 8), S. 30 f.

11 Vgl. Dreyer/Füglister, IRZ 2008 S. 297; Ramin/Kesselmeyer, KoR 2007 S. 566.

12 Vgl. auch [www.xbrl.org](http://www.xbrl.org).

13 Vgl. Flickinger, a.a.O. (Fn. 1), S. 29.

14 Vgl. Flickinger, a.a.O. (Fn. 1), S. 42.

15 Vgl. z. B. Ramin/Kesselmeyer, KoR 2007 S. 561.

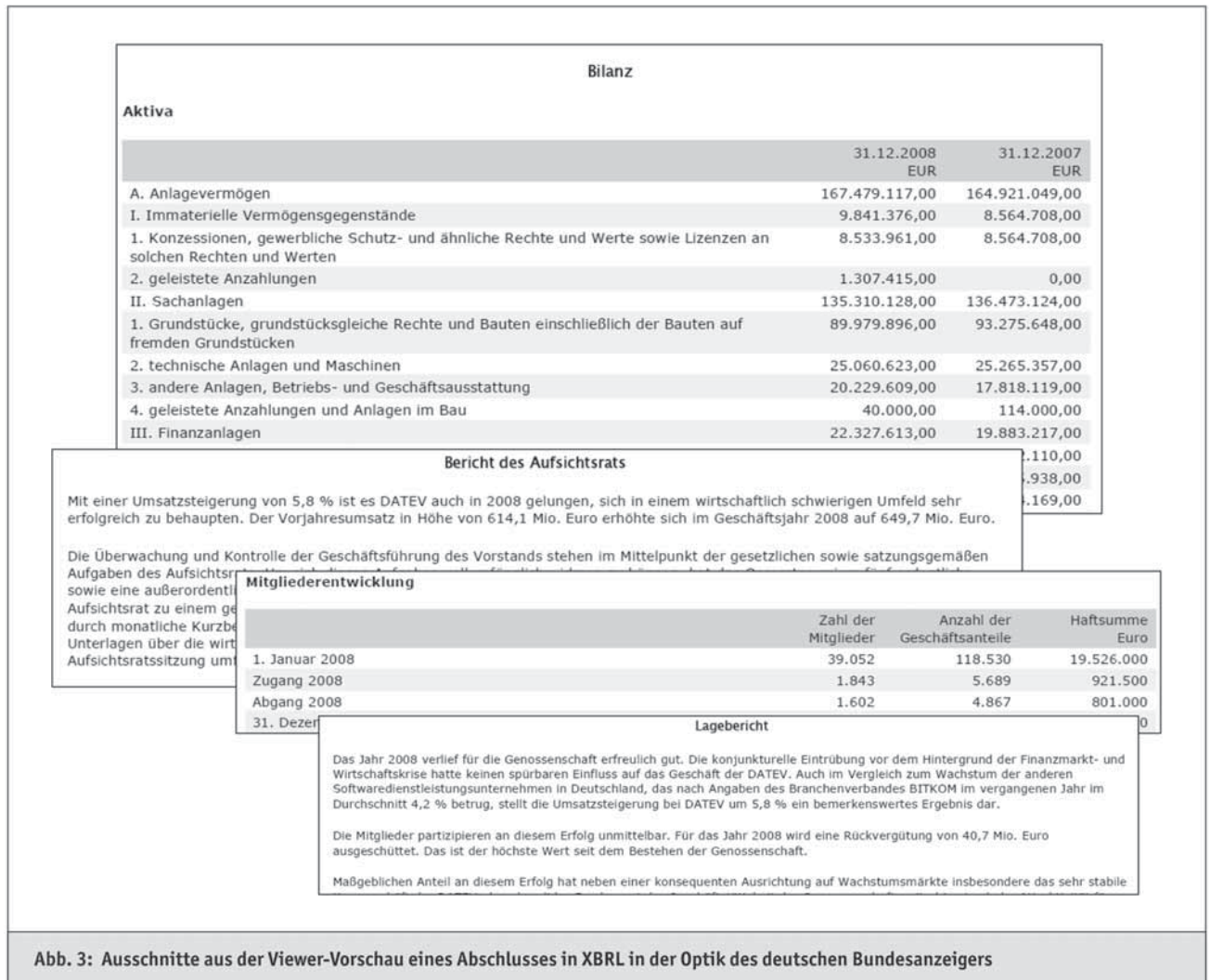


Abb. 3: Ausschnitte aus der Viewer-Vorschau eines Abschlusses in XBRL in der Optik des deutschen Bundesanzeigers

Um eine vorgegebene Taxonomie für die Erstellung von XBRL-(Instanzen-)Dokumenten verwenden zu können, muss aus fachlicher Sicht eine Zuordnung (Mapping) der im eigenen IT-System verwendeten Positionen, Variablen etc. auf die vorhandenen Taxonomieelemente erfolgen<sup>16</sup>. Sofern vom IT-Hersteller nicht Standard-Mappings für verbreitete Kontenpläne oder Bilanztabellen hinterlegt sind, ist dieser einmalige Aufwand zwingend. Dies gilt sowohl für die Ersteller- als auch für die Empfängerseite<sup>17</sup>. Die grundsätzliche Vorgehensweise eines Mapping auf die bestehende IFRS-Taxonomie und die damit verbundenen Kosten aus Unternehmenssicht werden in Abschn. V. thematisiert.

Auf Basis der Taxonomie und der Zuordnung kann nun mit entsprechenden Werkzeugen die Erzeugung eines XBRL-(Instanzen-)Dokuments aus den vorliegenden Werten erfolgen. Das Ergebnis kann unmittelbar für das eReporting verwendet werden, z. B. über einen Datelexport mit Übertragung an den Empfänger. Erfolgt über eine Dateibereitstellung hinaus eine Web-Veröffentlichung, so wird i. d. R. ein dafür layoutmäßig vorbereitetes Stylesheet verwendet. Etwas aufwändiger sind interaktive Analysemöglichkeiten, z. B. mit Drill-Down-Fähigkeiten. Weil eine reine Visualisierung für diesen Fall nicht mehr ausreicht, müssen Viewer- bzw. Analysekomponenten z. B. auf das Wissen von Über-/Unterordnungsbeziehungen einzelner Positionen in der Taxonomie oder auf vorbereitete Routinen zur Erzeugung von Grafiken zurückgreifen.

Möchte der Empfänger des XBRL-(Instanzen-)Dokuments dieses nicht nur mit einem XBRL-Viewer-Werkzeug lesen (siehe Abb. 3), sondern mit seiner eigenen Analysesoftware bearbeiten oder in einer anderen Form aufbereiten, so benötigt er neben einer XBRL-Import-Funktion in seiner Software ebenfalls die oben dargestellte Zuordnung auf die eigenen Analysevariablen, sofern diese nicht nativ auf XBRL basieren. Hat der Ersteller ggf. individuelle Taxonomiepositionen ergänzt (sofern im Verwendungskontext zulässig), muss der Empfänger zunächst für eine entsprechende Behandlung dieser Positionen (i. d. R. durch ein einmaliges Mapping) sorgen.

Während immer mehr Softwarehersteller für ihre Buchführungsprogramme, ERP-Suiten und Reporting-Systeme XBRL-Import- und Export-Möglichkeiten mit unterschiedlich komfortablen Mappingtools bieten, bleibt die Taxonomieerstellung derzeit i. d. R. noch Spezialsoftware vorbehalten.

### 3. Bisherige Einsatzgebiete

Die Vielzahl der weltweit vorhandenen XBRL-Schnittstellen und Einsatzgebiete ist schwer überschaubar. Einen guten Überblick geben hier die Homepages des XBRL International ([www.xbrl.org](http://www.xbrl.org)) sowie von XBRL Europe ([www.xbrl.eu](http://www.xbrl.eu))<sup>18</sup>. Dabei

<sup>16</sup> Vgl. Dorloff/Leukel/Schmitz, Wisu 2004 S. 341 f.

<sup>17</sup> Sofern auf der Empfängerseite keine automatisierte Weiterverarbeitung angestrebt wird, genügt eine reine Visualisierung der Daten mit einem Viewer.

<sup>18</sup> Eine Übersicht bieten auch Dreyer/Füglister, IRZ 2008 S. 296.

fällt auf, dass sich das regulative Reporting – durchgesetzt von hoheitlichen Organisationen und Institutionen – zügiger, breitflächiger und mit mehr Volumen durchsetzt als freiwillige Schnittstellen zwischen Unternehmen oder das freiwillige Web-Reporting von Unternehmen<sup>19</sup>. Die von den XBRL-Initiativen der Regulatoren betroffenen Anwendungsfelder im Bereich der Offenlegung, Steuerdeklaration, Börseneinreichung, Bankenaufsicht und vergleichbarer Reporting-Ketten entfalten aber eine Sogwirkung auf weitere eReporting-Ketten, weil die grundsätzliche Verfügbarkeit von XBRL-(Instanzen-)Dokumenten, die lange Zeit ein „Henne-Ei-Problem“ darstellte, allmählich eine kritische Masse erreicht. Damit ist gemeint, dass die Möglichkeiten von XBRL für die Finanzberichterstattung lange Zeit ungenutzt geblieben sind, da Unternehmen keine Nachfrage auf Seiten der Adressaten sahen. Letztere wiederum hatten kein gesteigertes Interesse an XBRL-Reporting, solange dieses nicht von mehreren Unternehmen nach einheitlichem Muster betrieben wurde. Große, zum Teil aufwändig finanzierte Projekte wie bei der SEC (wo XBRL inzwischen zum Pflichtformat geworden ist<sup>20</sup>), beim IASCF, bei den Behörden in den Niederlanden und Großbritannien leisten hier Anschlag und führen zu entsprechenden volkswirtschaftlichen Effekten, die auch von der EU-Kommission mehrfach in Richtungspapieren propagiert wurden.

In Deutschland ist die Einreichungs-Schnittstelle zum elektronischen Bundesanzeiger die größte Massendaten-Schnittstelle in XBRL. Als eines von mehreren optionalen Einreichungsformaten ist XBRL aufgrund seiner automatisierten Weiterverarbeitungsfähigkeit das Format mit dem niedrigsten Veröffentlichungsentgelt und wurde seit Einführung des EHUG (Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie Unternehmensregister) bereits in über 1,3 Mio. Fällen genutzt. Neben zahlreichen B2B-Schnittstellen ist z. B. in Deutschland darüber hinaus die Deutsche Bundesbank für ihren statistischen Jahresabschlussdatenpool als annehmende Stelle von XBRL-Daten bekannt und erfolgreich.

Einen weiteren Schub wird XBRL in Deutschland durch seine Verwendung bei der Einreichung von (Steuer-)Bilanzen und GuVs als Anlage zur elektronischen Steuererklärung i. S. des SteuBAG (Steuerbürokratieabbaugesetz) erlangen. Hierfür ist XBRL als Pflichtformat i. S. des § 5b EStG i. V. mit § 51 Abs. 4 EStG für Vz. ab dem Jahr 2011 vorgesehen<sup>21</sup>, was für alle bilanzierenden Unternehmen ab dem Jahr 2012 zu einem Reporting in XBRL führen wird.

#### IV. XBRL aus Unternehmenssicht am Beispiel von ThyssenKrupp

##### 1. Ausgangspunkt

Die Eigenschaften von XBRL und das Projekt einer IFRS-Rechnungslegungstaxonomie haben ThyssenKrupp dazu veranlasst, sich mit dem Thema näher auseinanderzusetzen. Neben einer Zusammenarbeit mit der IASCF bei der Entwicklung der IFRS-Taxonomie<sup>22</sup> wurde insbesondere angestrebt, die Positionen der ThyssenKrupp-Finanzberichterstattung hinsichtlich Systematik und Inhalt mit der IFRS-Taxonomie abzugleichen. Ziel war also ein IFRS-kompatibler Positionsplan, der neben Vollständigkeit und inhaltlicher Richtigkeit vor allem eine nahtlose Umsetzung der IFRS-Berichtserfordernisse ohne aufwändige manuelle Anpassungs- und Umsetzungsprozesse erlaubt.

Wie viele Unternehmen vergleichbarer Größe und vergleichbarer Struktur hat ThyssenKrupp eine Historie unterschiedlicher Berichterstattungssysteme, die von den verschiedenen Vorgänger-Gesellschaften stammen. Aber auch die unterschiedlichen Rechnungslegungssysteme IFRS, US-GAAP und HGB haben Spuren hinterlassen. Dies führte zu einer Heterogenität von Begrifflichkeiten und Systematiken in der internen Finanzberichterstattung. Im Folgenden sollen zunächst die Vorteile und die Kosten eines auf die IFRS-Finanzberichterstattung ausgerichteten XBRL-Systems aus Unternehmensperspektive beleuchtet werden, bevor auf die Möglichkeiten der Implementierung eines XBRL-Systems eingegangen wird. Abschließend werden das Kosten-Nutzen-Verhältnis diskutiert und aktuell noch offene Punkte aufgezeigt.

##### 2. Vorteile von XBRL

Für das externe Rechnungswesen bieten XBRL-Taxonomien gegenüber anderen Informationsstrukturen höhere Sicherheit und Effizienz bei der Offenlegung sowie das Potenzial für einen direkten Austausch von Informationen mit Finanzmarktteilnehmern und deren Dienstleistern. Die Standardisierung und Kennzeichnung von Finanzinformationen ermöglicht es dem Ersteller, den beim Adressaten ankommenden Inhalt zu definieren und zu kontrollieren. Werden Finanzinformationen z. B. über Datenbankdienstleister zur Verfügung gestellt, so bestimmen diese zumindest Format und Auswahl der Präsentation; u. U. werden durch sie auch Inhalte geschaffen oder verändert. Finanzinformationen im Format einer XBRL-Taxonomie haben dagegen stets einen eindeutig definierten Inhalt, der vom Ersteller an der Quelle festgelegt wird.

Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen ist mit der konsequenten Ausrichtung des Kontenplans auf die IFRS-Taxonomie auch eine wichtige Voraussetzung für die inhaltliche Vereinheitlichung der Erfassung von Buchungen in den lokalen ERP-Systemen<sup>23</sup> geschaffen. Die technischen und inhaltlichen Aspekte von XBRL sind demnach sowohl für das interne als auch das externe Rechnungswesen relevant. XBRL bietet zunächst Antworten auf zwei zentrale Herausforderungen der internen Berichterstattung: die Heterogenität der technischen ERP- und Reporting-Plattformen einerseits und die Heterogenität der Datenstrukturen andererseits. Eine traditionelle Antwort lautet hier oftmals: Migration auf ein einheitliches ERP-System in Verbindung mit der Einführung eines einheitlichen Kontenplans oder, als etwas weniger einschneidender Ansatz, die Einführung einer einheitlichen Reporting-Plattform mit einem einheitlichen Reporting-Template. Die XBRL-Taxonomien bieten die Standardisierung der Finanzdaten an der Quelle. Eine Kontierung wird dabei aber nicht nur durch die Anforderungen der IFRS be-

<sup>19</sup> Vgl. z. B. Ramin/Kesselmeier, KoR 2007 S. 563.

<sup>20</sup> Vgl. Fn. 3.

<sup>21</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 19. 1. 2010 – IV C 6 – S 2133-b/0, DB 2010 S. 194.

<sup>22</sup> Seit 2008 ist ThyssenKrupp im XBRL Quality Review Team der IASCF vertreten. Durch dieses mit Praxis-Vertretern besetzte Beratungsgremium wird sichergestellt, dass die Fragestellungen und Anforderungen aus den Unternehmen bei der Fortentwicklung der XBRL-Taxonomie kontinuierlich berücksichtigt werden.

<sup>23</sup> Unter ERP-Systemen (ERP = Enterprise Resource Planning) lassen sich etwas vereinfachend die Buchhaltungs- und Kostenrechnungssysteme (inklusive Anlagen- und Materialverwaltung sowie ggf. Personalwirtschaft) verstehen; Reporting-Systeme basieren auf der Erfassung von Transaktionsdaten in diesen Systemen, verdichten diese aber positionsbezogen zu Berichten (Reports), die für Zwecke der Finanzberichterstattung oder der Unternehmenssteuerung verwendet werden. Für von der Erfassungsebene unabhängige Reporting-Systeme wird auch die Bezeichnung BI-Systeme (BI = Business Intelligence) verwendet.

stimmt, sondern durch vielfältige interne Berichtserfordernisse, aber auch durch die Anforderungen des jeweiligen lokalen Rechts. Da XBRL die Möglichkeit eröffnet, gegebene Taxonomien auch individuell zu erweitern, kann solchen Anforderungen auf Basis der IFRS-Taxonomie grds. entsprochen werden<sup>24</sup>.

Auf einer rein technischen Ebene bietet XBRL auch Potenzial für den unternehmensinternen Datenaustausch, der u. a. zwischen unterschiedlichen technologischen Plattformen, insbesondere zwischen ERP und Reporting-Systemen unterschiedlicher Anbieter, möglich ist. XBRL steht hier in Konkurrenz zu anderen technischen Ansätzen, die von proprietären Datenformaten über CSV-Dateien bis ETL-Konzepten reichen.

### 3. Maßnahmen und Kosten der Implementierung einer IFRS-Taxonomie

Entsprechend der Hauptzielsetzung lag der Schwerpunkt der XBRL-Arbeiten bei ThyssenKrupp in dem als „Mapping“ bezeichneten Abgleich der vorgefundenen Erfassung mit den Anforderungen der IFRS-Taxonomie des IASCF.

Die Arbeiten haben sich dabei auf die zentralen Elemente des IFRS-Abschlusses Bilanz, Erfolgs- und Kapitalflussrechnung einschließlich solcher Informationen konzentriert, die systematisch Bestandteile dieser Elemente sind, aber auch alternativ im Anhang dargestellt werden dürfen, was in der Praxis auch meist so erfolgt. Die Anpassung an die IFRS-Taxonomie führte dabei sowohl zu Löschungen von Konten als auch zu Neu-Einfügungen.

Einen wesentlichen Aufwand haben auch Umgliederungen verursacht. Hierbei handelte es sich um Informationen, die im Grundsatz im ursprünglichen Positionsplan enthalten waren, aber in einem anderen systematischen Kontext als in der IFRS-Standardtaxonomie standen, also z. B. als Teilmenge einer anderen übergeordneten Position. In begrenztem Umfang wurde auch von der Möglichkeit von XBRL Gebrauch gemacht, eine gegebene Taxonomie, hier die IFRS-Standardtaxonomie, durch unternehmensindividuelle Erweiterungen systematisch zu ergänzen. Dies betraf insbesondere die Darstellung von Finanzschulden, die bei ThyssenKrupp über die Mindestanforderungen nach IFRS hinaus spezielle Aufgliederungen enthält. Insgesamt wurden schließlich ca. 35 Konten gelöscht, ca. 70 Konten hinzugefügt und ca. 140 Konten umgegliedert, was einem Arbeitsaufwand von ca. 40 bis 50 Manntagen entsprach.

### 4. Möglichkeiten der technischen Integration von XBRL

Auf der technischen Ebene stellt XBRL zunächst ein weiteres Datenformat dar. Ohne die derzeit i. d. R. fehlende Integration von XBRL in die ERP-Landschaft oder die Reporting-Systeme muss auf Basis der vorhandenen Datenerfassung – entweder im ERP-System oder im Reporting-System – ein zusätzlicher Datensatz generiert werden. Bei ThyssenKrupp wird der Datensatz aus dem Reporting-System abgeleitet, weil es keine unternehmensweit standardisierte Datenerfassung in den unterschiedlichen ERP-Systemen der Konzernunternehmen gibt. Hier wird zwar überwiegend SAP verwendet, aber entsprechend den unterschiedlichen Geschäftsmodellen in sehr unterschiedlichen inhaltlichen Ausprägungen. Eine einheitliche Verdichtung der Finanzdaten gibt es erst auf der Ebene des Reporting. Hierfür hat ThyssenKrupp die Software HFM, Hyperion Financial Management, verwendet. Da erst auf dieser Ebene eine einheitliche Erfassung auf Basis des unternehmenseinheitlichen Positionsplans für das Konzernreporting stattfindet, setzt hier auch die Ableitung der XBRL-Daten an. Da die Einbettung des XBRL-

Formats in das Reporting-System HFM derzeit nicht praktikabel ist, wurden bei ThyssenKrupp die relevanten Daten zunächst in eine Excel-Datei exportiert. Für die Übersetzung der Excel-Daten in das XBRL-Format gibt es eine Reihe von Tools am Markt, die zum Teil auch frei verfügbar sind. Voraussetzung ihrer Nutzung ist das vorherige Mapping der Reporting-Daten auf die Inhalte der IFRS-Taxonomie, was trotz der Umständlichkeit der technischen Erstellung des XBRL-Datensatzes die eigentliche (inhaltliche) Herausforderung ausmacht.

Die Vorgehensweise einer Ableitung der XBRL-Daten aus einer Excel-Tabelle, die ihrerseits wieder aus einem Reporting-System abgeleitet ist, das wiederum auf die Transaktionsdaten eines ERP-Systems zurückgreift, ist offensichtlich keine ideale Lösung. Insbesondere wird diese Vorgehensweise in keiner Weise dem Potenzial gerecht, das XBRL sowohl auf inhaltlicher als auch auf technischer Ebene als Datenintegrator hat. Wünschenswert wäre die Nutzung von XBRL auf Basis möglichst einheitlicher Taxonomien sowohl auf der Input- als auch auf der Output-Seite eines integrierten Reporting- bzw. Business Intelligence Systems. Dies würde erfordern, dass die Hersteller von ERP- und BI-Systemen das Datensatzformat XBRL voll unterstützen, d. h. letztlich alle Funktionalitäten für die intern in den Systemen generierten Daten auch für XBRL-Daten zur Verfügung stellen. Damit verbunden ist eine gewisse Bereitschaft zum Umdenken, weil XBRL eben kein proprietäres, sondern ein freies und öffentliches Format ist, das eher zur Überwindung technischer Grenzen zwischen Plattformen dient und weniger dazu animiert, innerhalb des Systems eines Anbieters zu verbleiben.

### 5. Kosten-Nutzen-Verhältnis und offene Fragen

Der Aufwand für einen vollständigen Abgleich eines vorhandenen Unternehmens-Positionsplans mit der IFRS-Taxonomie ist erheblich, zumindest, wenn anstelle von Überleitungsregeln der Positionsplan auch verändert bzw. angepasst werden soll. Um die Frage nach der Kosten-Nutzen-Relation aus Unternehmenssicht beantworten zu können, müsste der Nutzen des vollständigen XBRL-Mapping bewertet werden. Ohne diese Information dürfte die vollständige Ausrichtung des Unternehmenspositionsplans an der IFRS-Taxonomie nur in den Fällen eine ernsthafte Option darstellen, in denen ein Unternehmen beim Aufbau eines Positions- oder Kontenplans neu startet.

Hinsichtlich des Nutzens aus Unternehmenssicht ist hervorzuheben, dass XBRL als technisches Format – wie alle Elemente einer technologischen Infrastruktur – davon lebt, dass es möglichst vollständig in alle vorhandenen Prozesse integriert wird. Nur wenn XBRL das zentrale Format für die Übermittlung von Finanzdaten ist, können Medienbrüche und Schnittstellen vermieden bzw. überwunden werden. Dies gilt im Grundsatz für die unternehmensinterne Anwendung von XBRL ebenso wie für die unternehmensübergreifende Anwendung. Ohne diese übergreifende Integration bleibt XBRL ein zusätzliches Output-Format, das aus Unternehmenssicht zunächst nur weitere Kosten verursacht.

In Bezug auf die externe Finanzmarktkommunikation ist hervorzuheben, dass die wesentlichen Inhalte eines Abschlusses erfahrungsgemäß durch die klassischen Kernelemente Bilanz, Erfolgs- und Kapitalflussrechnung transportiert werden<sup>25</sup>. Der weitergehende Nutzen der darauf aufbauenden IFRS-Anhanginfor-

24 Vgl. XBRL US GAAP Taxonomy Preparers Guide, Abschnitt 6, abrufbar unter <http://xbrl.us/Documents/PreparersGuide.pdf> (Stand 29. 6. 2010).

25 Vgl. Ernst/Gassen/Pellens, a.a.O. (Fn. 8), S. 49.

mationen wird sehr unterschiedlich gesehen und die Information overload-Problematik wird insbesondere hinsichtlich dieses Geschäftsberichtsbestandteils diskutiert. Ähnliches gilt für Angaben nach nationalen Vorschriften oder übliche branchen- oder unternehmensbezogene Angaben. Speziell letztere Aussage mag verwundern, weil gerade die branchen- und unternehmensbezogenen Angaben besonders tiefe Einblicke in die Geschäftsmodelle eines Unternehmens vermitteln. Im Kontext der XBRL-Philosophie wäre daher zu überlegen, ob in einem ersten Schritt zunächst die Vergleichbarkeit von quantitativen Informationen angestrebt wird. Dies würde bedeuten, dass zunächst die Rechenwerke in detaillierte XBRL-Daten transformiert werden und die Anhang- und Lageberichtsdaten als „undifferenzierter“ Block im XBRL-Format eingestellt werden. Eine vollständige Transformation dieser Bestandteile in eine XBRL-Standardtaxonomie wäre dann einem zweiten Umsetzungsschritt vorbehalten.

Neben der Frage, inwiefern der Nutzen einer vollständigen IFRS-Berichterstattung über XBRL die damit verbundenen Kosten rechtfertigt, gibt es derzeit aus Unternehmenssicht noch einige offene Punkte, die gegen einen Einstieg in die XBRL-Berichterstattung sprechen. So stellt sich für deutsche und andere nicht englischsprachige Anwender die oft verzögerte Verfügbarkeit von offiziellen, durch die IASCF autorisierten Übersetzungen als Problem dar. Wie in Abschn. III. dargestellt, ist die Mehrsprachigkeit der IFRS-Taxonomie einer ihrer wesentlichen Vorteile. Sie erspart Nutzern und Anwendern den Prozess der Übersetzung und garantiert deren Einheitlichkeit. Hier bedarf es noch eines klaren und effizienten Prozesses.

Zu klären ist auch das Verhältnis der IFRS-Standardtaxonomie zu den speziell in Deutschland geforderten zusätzlichen Rechnungslegungsinhalten. Dies gilt insbesondere für den Lagebericht und die speziellen Anforderungen bzgl. der nationalen Corporate Governance. Zu nennen ist hier der Vorstandsvergütungsbericht, der sich aufgrund seiner formalen Anforderungen für eine Taxonomie-Erweiterung anbietet. Hier, wie bei der Übersetzung, stellt sich die Frage nach einer verbindlichen institutionellen Verankerung der Verantwortlichkeit für diese nationalen Aufgaben.

## V. XBRL-bezogene Regelsetzung und Enforcement de lege ferenda

### 1. Szenario einer XBRL-Publikationspflicht

Derzeit ist in Deutschland eine Veröffentlichung von Finanzdaten im XBRL-Format nicht gesetzlich vorgeschrieben, jedoch im Rahmen der Offenlegung nach § 325 Abs. 1 HGB zulässig. Im Folgenden soll das Szenario einer Pflichtpublikation von Rechnungslegungsdaten im XBRL-Format beschrieben werden. Hierzu sind zum einen die Kodifizierung und Ausgestaltung sowie zum anderen die Durchsetzung (Enforcement) einer solchen Publikationspflicht zu behandeln.

### 2. Kodifizierung und Ausgestaltung einer XBRL-Publikationspflicht

Der prominenteste Fall einer kodifizierten XBRL-Berichtspflicht ist die kürzlich eingeführte Verpflichtung von börsennotierten US-Unternehmen zur Einreichung von XBRL-Daten bei der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde SEC. Die Kodifizierung dieser Berichtspflicht erfolgte durch die SEC selbst, was aufgrund der legislativen, judikativen und exekutiven Möglichkeiten der SEC in den USA wenig überrascht.

In Deutschland dürfte die Aufgabe der Kodifikation eher beim Gesetzgeber liegen und entweder im HGB (§ 325 HGB) oder im WpHG (§§ 37v–37z WpHG) erfolgen. Gegebenenfalls bedarf es aber gar keiner zusätzlichen Gesetzesnorm, da § 9a HGB bereits eine Ermächtigung regelt, nach der Vorgaben zu den Datenformaten der nach § 325 Abs. 1 HGB beim elektronischen Unternehmensregister einzureichenden Rechnungslegungsunterlagen durch eine Rechtsverordnung geregelt werden können.

Alternativ zu Gesetz oder Rechtsverordnung könnte eine XBRL-Berichtspflicht auch auf Ebene der Börsenordnungen geregelt werden (z. B. in §§ 65 ff. der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse), sofern sie allein für Unternehmen mit Börsennotierung gelten soll.

Die Kodifikation einer XBRL-Berichtspflicht hätte folgende Punkte abzudecken:

- Welche Unternehmen sind zur XBRL-Berichterstattung verpflichtet? (z. B. nur kapitalmarktorientierte Unternehmen oder nur KapGes. ab einer gewissen Größe oder alle offenkundigen Unternehmen?)
- Welche Informationen sind im XBRL-Format zu veröffentlichen? (z. B. nur der Konzernabschluss oder alle nach § 325 offenkundigen Rechnungslegungsunterlagen oder alle Einzel-, Konzern- und Zwischenabschlüsse?)
- Welche Taxonomien sind zu verwenden und inwieweit sind unternehmenseigene Erweiterungen (Extensions) zulässig?
- Wann sind die XBRL-Daten bereitzustellen? (z. B. zusammen mit der Offenlegung nach § 325 HGB oder innerhalb von x Tagen nach Ende der Berichtsperiode?)
- Wo sind die XBRL-Daten bereitzustellen? (z. B. elektronisches Unternehmensregister oder auf der Webseite des Unternehmens oder Einreichung bei der Börse?)
- Wie lange müssen XBRL-Daten verfügbar gemacht werden?

Hinsichtlich der zu verwendenden Taxonomie müsste berücksichtigt werden, dass die in Deutschland anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften teilweise von privaten Standardsetzern (insbesondere IASB und DRSC), teilweise aus dem EU-Recht und teilweise aus dem deutschen Gesetz stammen. Damit können einerseits weder eine IFRS-Taxonomie noch eine EU-Taxonomie das gesamte Spektrum der deutschen Rechnungslegung abdecken. Andererseits würde eine umfassende eigenständige deutsche Taxonomie schon die Vergleichbarkeit mit XBRL-Daten von Unternehmen innerhalb der EU beeinträchtigen. Daher dürfte es besser sein, wenn jede Instanz, die Rechnungslegungsregeln setzt, für diese Regeln gleichzeitig auch die Taxonomie erstellt. Damit wäre z. B. von deutschen IFRS-Anwendern eine vom IASB bzw. IASCF erstellte IFRS-Taxonomie zu verwenden, die von der EU um EU-spezifische Komponenten erweitert würde. Diese Taxonomie würde dann auf untergeordneter Ebene um aus deutscher Sicht spezifische Erweiterungen ergänzt.

Es dürfte unrealistisch sein, dass der deutsche Gesetzgeber selbst die Erstellung und Pflege von Taxonomien übernimmt. Daher muss er entweder auf bestehende Taxonomien verweisen oder aber die taxonomiebezogenen Aufgaben auf eine Institution übertragen. Hier mag man argumentieren, dass XBRL primär ein Datenformat sei und deshalb eine Delegation an das Unternehmensregister oder den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers (Bundesamt für Justiz) nahe liegt. Werden dagegen die engen Verknüpfungen zwischen XBRL-Taxonomie und Rech-

nungslegungsnormen berücksichtigt, liegt eine Delegation an den privaten Standardsetter (derzeit noch das DRSC) bzw. den Rechnungslegungsbeirat des BMJ durch Aufnahme in den Katalog des § 342 HGB oder § 342a HGB näher. Dieser wäre dann insbesondere dafür verantwortlich, die von der IASCF und der EU vorgegebene Taxonomie um Zusatzangaben nach § 315a Abs. 1 HGB sowie den Konzernlagebericht nach § 315 HGB zu erweitern.

Alternativ könnte die „deutsche“ Taxonomie auch in der derzeitigen Verantwortung des XBRL Deutschland e. V. verbleiben, zu dessen Mitgliedern schon wesentliche Standardsetter gehören. Dadurch kann einerseits ein impliziter und effizienter Interessenausgleich auch bei neu hinzukommenden Anwendungsfeldern (z. B. für die oben angesprochene Steuerdeklaration) erfolgen. Andererseits könnten damit die Synergien einer kombinierten Erstellung von Rechnungslegungsstandards und zugehöriger XBRL-Taxonomie nicht gehoben werden.

Bezüglich der von privaten Institutionen erstellten bzw. modifizierten Taxonomien, und hier insbesondere für die IFRS-Taxonomie der IASCF, stellt sich die Frage der Notwendigkeit eines Endorsements, das ggf. zeitgleich mit dem Standard-Endorsement zu erfolgen hätte.

### 3. XBRL-Berichterstattung und Enforcement

Für das Szenario einer XBRL-Pflichtberichterstattung sind hinsichtlich des Enforcement verschiedene Fragestellungen zu klären:

Für die externe Abschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer wäre zu klären und ggf. gesetzlich zu regeln, ob sich die bestehenden Prüfungspflichten künftig auch auf die XBRL-Version erstrecken sollen. Dies wird insbesondere dann bedeutsam, wenn die XBRL-Datei zum führenden Publikationsmedium wird. Weiterhin ist zu klären, was genau zu prüfen ist. Zu den möglichen zusätzlichen Prüfungsgegenständen gehören insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Nutzung vorgegebener Taxonomien und der unternehmenseigenen Erweiterungen, die Richtigkeit und Vollständigkeit des Instanzendokuments sowie der XBRL-Daten.

Nach § 329 HGB prüft das Bundesamt der Justiz als Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers derzeit, ob die eingereichten Rechnungslegungsunterlagen fristgemäß und vollzählig eingereicht wurden. Erfolgt eine Einreichung im XBRL-Format, ließe sich die Vollzähligkeitsprüfung automatisieren. Da sich neben der Vollzähligkeitsprüfung auch eine Vollständigkeitsprüfung automatisieren ließe, wäre zu überlegen, ob die Prüfungspflicht des Bundesamts der Justiz um eine Vollständigkeitsprüfung erweitert werden sollte.

Weiterhin sind die Auswirkungen einer XBRL-Berichtspflicht auf die Aufgaben der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) zu klären. Auch hier stellt sich die Frage, was Gegenstand einer DPR-Prüfung sein soll. Hinzu kommt, dass das Vorliegen von XBRL-Daten der von der DPR-Prüfung erfassten Unternehmen die Prüfungsmöglichkeiten der DPR deutlich erweitern könnte. So wäre auch hier eine automatisierte Vollständigkeitsprüfung möglich, die nicht auf Stichproben beschränkt bleiben muss. Zudem könnten Auffälligkeiten in den Abschlüssen mittels automatisierter Kennzahlenanalysen über alle Unternehmen hinweg identifiziert werden, was zu einer deutlichen Ausweitung der reaktiven Prüfung durch die DPR führen könnte.

## VI. Zusammenfassung und Ausblick

Auch wenn sich XBRL national und international zunehmend als Standard für Publizität von Rechnungslegungsdaten etabliert und somit der makro- und mikroökonomische Nutzen mit der Anzahl und den Volumina der nationalen und internationalen eReporting-Ketten steigt, sind noch zahlreiche Akzeptanz-Hürden zu nehmen und Potenziale zu heben. Zu nennen sind hier auf nationaler Ebene insbesondere die Forcierung der Anwendung

- im Bankenbereich, die sicherlich durch das SteuBAG einen neuen Schub bekommen wird, sowie
- bei der Deutschen Börse, die sich hier im internationalen Vergleich trotz erster Projekte noch zurückhaltend verhält, und
- beim (Web-)Reporting großer Unternehmen, in deren internen und externen Reporting-Systemen derzeit i. d. R. noch keine XBRL-Aufbereitung integriert ist. Hier fehlen zum Teil nicht nur die technischen Werkzeuge und Schnittstellen für die vorhandene IT-Infrastruktur, sondern derzeit auch noch einfach anwendbare (Branchen-)Taxonomien und für die nationalen Verhältnisse zeitnah übersetzte und ohne größere Abstriche an der eigenen Berichtsstruktur anwendbare IFRS-Taxonomien.

An allen Themen wird innerhalb der XBRL-Organisation und der sie tragenden Unternehmen und Organisationen mit Nachdruck gearbeitet. Der Erfolg dieser Anstrengungen wird auch einen wesentlichen Einfluss auf die Wahrnehmung von XBRL nicht nur als derzeit noch überwiegend regulatorisches und damit zum Teil skeptisch beäugtes, sondern allgemein akzeptiertes Format haben.

Darüber hinaus wären noch zahlreiche regulatorische Punkte zu klären. Darunter fällt nicht nur die Frage, ob, für wen und durch wen eine XBRL-Berichterstattung vorgeschrieben, sondern auch wie der Prozess einer verpflichtenden XBRL-Einführung ausgestaltet werden sollte. Eine vollständige Standardisierung von Inhalten kann, zumindest im Regelfall eines bereits vorhandenen und eingeführten Berichtssystems, zum Teil enorme Migrationskosten bei den Unternehmen erzeugen. Vor diesem Hintergrund erscheint es zweckmäßig, eine verpflichtende XBRL-Finanzberichterstattung zumindest zunächst auf die wesentlichen Inhalte und damit die Kernrechenwerke (Bilanz, Erfolgs- und Kapitalflussrechnung) zu beschränken. Die diesem Ansatz folgende, von der US-amerikanischen Börsenaufsicht SEC gewählte, sukzessive XBRL-Einführung ist vor diesem Hintergrund positiv zu bewerten.

Weiterhin bleibt aus Nutzersicht anzumerken, dass auch der Einsatz von XBRL das Problem des Information overload nicht vollumfänglich lösen kann. Denn die XBRL-Berichterstattung nimmt dem Adressaten nicht die Entscheidung darüber ab, welche Informationen aus dem reichhaltigen Datenpool für ihn relevant sein könnten. Je nach Art der Implementierung von XBRL könnte ein „an die Hand nehmen“ von Adressaten künftig von den publizierenden Unternehmen oder von ggf. neu an den Markt tretenden XBRL-Informationsintermediären vorgenommen werden.

Ob eine XBRL-Berichterstattung auf absehbare Zeit einen vollwertigen Ersatz für eine individualisierte, schriftliche Berichterstattung der Unternehmen darstellen kann, bleibt abzuwarten. Zweifelsohne kann es einen wertvollen Beitrag zu dem schon von *Schmalenbach* geforderten Unternehmensvergleich für die Stakeholder eines Unternehmens liefern.